



PROMOTIONSORDNUNG

DES FACHBEREICHS RECHTSWISSENSCHAFTEN

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Neufassung beschlossen in der 229. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Rechtswissenschaften am 11.06.2014
befürwortet in der 41. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses am 23.07.2014
genehmigt in der 219. Sitzung des Präsidiums am 11.12.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2015 vom 29.01.2015, S. 32

INHALT :

I. Promotion und Promotionsorgane.....	4
§ 1 Doktorgrad.....	4
§ 2 Ehrenpromotion.....	4
§ 3 Zuständige Organe	4
II. Voraussetzungen für die Promotion	4
§ 4 Qualifizierte juristische Staatsprüfung und ausländischer Studienabschluss	4
§ 5 Andere inländische Studienabschlüsse	4
III. Annahme und Zulassung	5
§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	5
§ 7 Betreuungsverhältnis	5
§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren	6
§ 9 Zulassungsentscheidung	6
IV. Dissertation.....	7
§ 10 Allgemeine Anforderungen.....	7
§ 11 Sprache	7
§ 12 Berichterstatterinnen und Berichterstatter	7
§ 13 Gutachten.....	8
§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation	8
§ 15 Bewertung der Dissertation.....	9
§ 16 Einsichtsrecht.....	9
V. Mündliche Prüfung	9
§ 17 Zweck und Form der mündlichen Prüfung.....	9
§ 18 Prüfungskommission.....	9
§ 19 Ablauf der mündlichen Prüfung.....	10
§ 20 Bewertung der mündlichen Prüfung.....	10
§ 21 Gesamtbewertung der Promotion	10
VI. Veröffentlichung der Dissertation	11
§ 22 Veröffentlichungspflicht.....	11
§ 23 Revisionsschein	11
VII. Verleihung und Entziehung des Doktorgrades.....	12
§ 24 Vollzug der Promotion.....	12
§ 25 Vollzug der Ehrenpromotion.....	12
§ 26 Fehlverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers	12

VIII. Promotion in gemeinsamer Betreuung	12
§ 27	12
IX. Inkrafttreten	13
§ 28	13
Anlagen	14
Anlage 1	14
Anlage 2	15
Anlage 3	17
Anlage 4	18

I. Promotion und Promotionsorgane

§ 1 Doktorgrad

Der Fachbereich Rechtswissenschaften verleiht den Grad einer Doktorin der Rechte oder eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) auf Grund einer Prüfung.

§ 2 Ehrenpromotion

Für besondere Verdienste auf dem Gebiete der Rechtswissenschaften kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses (§ 3).

§ 3 Zuständige Organe

- (1) ¹Der Fachbereich setzt einen Promotionsausschuss ein. Dem Promotionsausschuss gehören alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs an, die Mitglieder im Fachbereichsrat sind. ²Ihre Vertretung bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Vertretung im Fachbereichsrat. ³Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit der anwesenden Mitglieder entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ³Der Promotionsausschuss kann seine Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied widerspricht.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird für den Fall, dass sie oder er die Betreuerin oder der Betreuer der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch ein anderes Mitglied des Dekanats vertreten. ²Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 14 Abs. 1 und 19 Abs. 1.

II. Voraussetzungen für die Promotion

§ 4 Qualifizierte juristische Staatsprüfung und ausländischer Studienabschluss

- (1) ¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt das Bestehen einer juristischen Staatsprüfung bzw. einer Ersten Juristischen Prüfung mit einem gehobenen Prädikat (vollbefriedigend) und die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar voraus. ²Von diesen Erfordernissen kann der Promotionsausschuss auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber mit ausländischem Studienabschluss können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie den überdurchschnittlich erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer ausländischen Universität nachweisen und dieser mit dem Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Universität vergleichbar ist.

§ 5 Andere inländische Studienabschlüsse

- (1) Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer einen rechtswissenschaftlichen Magister- oder Masterstudiengang, einen wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengang an einer Universität mit gehobenem Prädikat (gut) abgeschlossen hat und ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium nachweisen kann.
- (2) Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer einen juristischen Diplom- oder Masterstudiengang an einer sonstigen deutschen Hochschule mit der dort bestmöglichen Note abgeschlossen hat und ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium nachweisen kann.

- (3) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Promotionsausschuss.

III. Annahme und Zulassung

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt aus dem Kreis der zur Berichterstattung berechtigten Professorinnen und Professoren des Fachbereichs eine Betreuerin oder einen Betreuer aus, die oder der bereit ist, sie als Doktorandin oder ihn als Doktoranden anzunehmen. ²Eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor des Fachbereichs darf eine Betreuungszusage nur erteilen, wenn eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor des Fachbereichs zuvor seine Bereitschaft zur Zweitbegutachtung der Dissertation erklärt hat.
- (2) ¹Über den Antrag auf Annahme zur Promotion entscheidet die Dekanin oder der Dekan schriftlich. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Nachweis über einen zur Promotion berechtigenden Studienabschluss (§§ 4 und 5);
 2. die schriftliche Betreuungszusage (Abs. 1);
 3. der Arbeitstitel des Dissertationsvorhabens;
 4. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsanträge
 5. ein ausgefüllter Doktorandenbogen mit Angaben zur Person der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 1).
- (3) ¹Liegen die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder 2 nicht vor, so ist der Antrag abzulehnen. ²Der Antrag ist auch dann abzulehnen, wenn er auf ein Dissertationsvorhaben zielt, das bereits Gegenstand eines erfolglosen Promotionsverfahrens an einer deutschen Hochschule war. ³Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Promotionsprüfung mit einem anderen Dissertationsvorhaben an einer deutschen Hochschule nicht bestanden hat. ⁴Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Annahmeentscheidung dient als Grundlage für die Immatrikulation der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 7 Betreuungsverhältnis

- (1) Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Doktorandin oder den Doktoranden bei Bedarf während des gesamten Verfahrens zu beraten.
- (2) ¹Die Betreuung beginnt mit der Unterstützung bei der Auswahl und Eingrenzung des Dissertationsthemas. ²Im Gespräch soll geklärt werden, welcher Zeitraum für die Abfassung der Dissertation vorzusehen ist; dabei sind der Schwierigkeitsgrad des Themas, die für das Projekt verfügbare Arbeitszeit und seine Finanzierungsgrundlage einzubeziehen. ³Der Inhalt des planenden Betreuungsgesprächs kann in einem Protokoll festgehalten werden, zum Beispiel in einem Individuellen Entwicklungsplan (IDP).
- (3) Die Promovierenden und die Betreuenden verpflichten sich mit der Aufnahme des Betreuungsverhältnisses zur Einhaltung der Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis. Als Richtlinien können insoweit die Leitsätze dienen, welche die Vereinigungen der Staats- und Zivilrechtslehrer beschlossen haben, ergänzend die entsprechenden Leitlinien der Universität Osnabrück.

- (4) ¹Die Betreuung begleitet den Arbeitsfortschritt der oder des Promovierenden, insbesondere durch das Angebot von Statusbesprechungen oder durch Einladung zu Doktorandenseminaren. ²Im Laufe der Betreuung kann ein früherer Zeitplan für die Dissertation aktualisiert oder erstmals ein Zeitplan vereinbart werden. ³Werden Zeitpläne oder zeitliche Verabredungen mehrfach nicht eingehalten oder wird die Vereinbarung eines angemessenen Zeitplans von der Doktorandin oder dem Doktoranden abgelehnt, so kann die Betreuerin oder der Betreuer das Betreuungsverhältnis beenden.
- (5) Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis nur aus wichtigem Grund beenden; Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (6) ¹Betreuende, welche die Universität Osnabrück verlassen haben, dürfen eine hier übernommene Betreuung drei weitere Jahre fortsetzen. ²Ist eine Betreuerin oder ein Betreuer auf unabsehbare Zeit an der Betreuung gehindert, so bemüht sich der Fachbereich, die Betreuung in andere Hände zu legen.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist beim Fachbereich schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. zwei gleichlautende Exemplare der Dissertation (in Maschinenschrift),
 2. die gleichlautende elektronische Fassung der Dissertation, erstellt mit einem üblichen Textverarbeitungsprogramm, sowie eine Einverständniserklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass der Fachbereich die Einhaltung der Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis überprüfen kann und dass zu diesem Zweck die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung der Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann;
 3. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt;
 4. Übungsscheine, Seminarscheine und Prüfungszeugnisse, soweit sie dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen dienen,
 5. ein Führungszeugnis (§ 30 Abs. 1 BZRG), das nicht älter als drei Monate ist;
 6. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Promotionsprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat.
- (3) Dem Zulassungsantrag ist außerdem eine Versicherung folgenden Wortlauts beizufügen:
- "Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (Titel) selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht. Ich habe keine gewerbliche Promotionsvermittlung oder -beratung in Anspruch genommen und werde dies auch während des Promotionsverfahrens nicht tun."
- (4) Für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder den eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs als Doktorandin oder Doktoranden angenommen hat, als sie/er noch einer anderen Universität angehörte, kann die Dekanin oder der Dekan die Zulassungsvoraussetzungen der anderen Universität ganz oder teilweise für anwendbar erklären.

§ 9 Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan schriftlich.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zu versagen, wenn
1. die Voraussetzungen der §§ 4, 5 nicht erfüllt sind und die Annahmeentscheidung nach § 6 nicht entgegensteht;

2. das Betreuungsverhältnis beendet wurde (§ 7 Abs. 4 und 5) oder im Fall des § 7 Abs. 6 keine Betreuerin und kein Betreuer zur Verfügung steht;
 3. die gemäß § 8 Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorliegen;
 4. die Dissertation nach der Annahmeentscheidung (§ 6 Abs. 2) Gegenstand eines erfolglosen Promotionsverfahrens an einer deutschen Hochschule war.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
1. das Führungszeugnis der Bewerberin oder des Bewerbers einen Eintrag enthält;
 2. der Inhalt der nach § 8 Abs. 3 abgegebenen Versicherung nicht der Wahrheit entspricht;
 3. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 4 nicht erfüllt sind.
- (4) Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihr oder ihm keine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren zugegangen oder die Dissertation nicht begutachtet worden ist. ²In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

IV. Dissertation

§ 10 Allgemeine Anforderungen

- (1) ¹Die Dissertation muss eine vertiefte, selbständige wissenschaftliche Arbeit der Bewerberin oder des Bewerbers sein. ²Sie kann in Teilen bereits veröffentlichte Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten, sofern die gesamte Dissertation darüber hinausgehende wissenschaftliche Erkenntnisse ausweist.
- (2) ¹Das Thema der Dissertation ist aus einem Teilgebiet der Rechtswissenschaft zu wählen. ²§ 12 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 11 Sprache

- (1) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
- (2) ¹Auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers kann der Dekan oder die Dekanin in begründeten Ausnahmefällen die Abfassung in einer anderen Sprache gestatten. ²In diesem Fall ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache anzufügen.

§ 12 Berichterstatterinnen und Berichterstatter

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestimmt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, der Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für die Dissertation. ²In begründeten Ausnahmefällen kann eine Professorin oder ein Professor einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestimmt werden. ³Zur zweiten Berichterstatterin oder zum zweiten Berichterstatter kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bestimmt werden, die oder der in dem Semester, in dem das Promotionsverfahren durchgeführt wird, zur Professurvertretung am Fachbereich bestellt ist. ⁴Für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bleibt § 6 Abs. 1 Satz 2 unberührt.
- (2) Zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter können auch ehemalige Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bis zu drei Jahre nach ihrem Fortgang sowie im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren bestimmt werden.

- (3) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Berichterstatterin oder Berichterstatter zu bestellen. ²Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter soll bis zu ihrer oder seiner Bestellung nicht mit der Doktorandin oder dem Doktoranden in Ko-Autorenschaft publiziert haben; ggf. kann die Dekanin oder der Dekan eine dritte Berichterstatterin oder einen dritten Berichterstatter bestellen.
- (4) Berührt die Dissertation ein anderes Fach oder eine andere Rechtsordnung, so kann die Dekanin oder der Dekan eine Professorin oder einen Professor des entsprechenden Fachbereichs der Universität Osnabrück, einer anderen deutschen Universität oder einer ausländischen Universität um einen Mitbericht über die Dissertation bitten.

§ 13 Gutachten

- (1) ¹Jede Berichterstatterin und jeder Berichterstatter erstattet ein Gutachten über die Dissertation und schlägt darin entweder die Annahme oder die Ablehnung vor. ²Mit dem Vorschlag auf Annahme der Dissertation ist ein Vorschlag für die Benotung der Arbeit (§ 15 Abs. 1) zu verbinden. ³Jede Berichterstatterin und jeder Berichterstatter kann zudem Auflagen zur Verbesserung der Arbeit machen, die vor ihrer Veröffentlichung (§ 22) zu erfüllen sind. ⁴Die Notenvorschläge sind der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitzuteilen.
- (2) Jede Berichterstatterin und jeder Berichterstatter erstellt ihr bzw. sein Gutachten in angemessener Zeit, möglichst innerhalb von drei Monaten.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan kann im Einverständnis mit den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern und der Bewerberin oder dem Bewerber das Verfahren für einen Zeitraum, der zwölf Monate nicht überschreiten soll, aussetzen, um der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zu geben, die Dissertation zu überarbeiten. ²Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden. ³Wird die Dissertation nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt.

§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) ¹Haben beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so veranlasst die Dekanin oder der Dekan, dass die Arbeit mit beiden Gutachten sowie ggf. mit einem Drittgutachten (§ 12 Abs. 3) oder einem Mitbericht (§ 12 Abs. 4) für die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt wird. ²Die Dekanin oder der Dekan teilt den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs das Ergebnis der Begutachtung mit und weist auf die Auslegung hin.
- (2) Jede Professorin und jeder Professor des Fachbereichs kann innerhalb der Auslegungsfrist mit einer schriftlichen Begründung Einspruch gegen die Annahme der Dissertation erheben.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan entscheidet nach Ablauf der Auslegungsfrist über die Annahme der Arbeit und setzt ihre Benotung nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 fest. ²Die Arbeit ist abzulehnen, wenn zwei Berichterstatter oder Berichterstatterinnen ihre Ablehnung vorgeschlagen haben.
- (4) ¹Schlägt eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter die Ablehnung vor und ändern die Berichterstatterinnen und Berichterstatter ihre Vorschläge nicht, so ersucht der Promotionsausschuss eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs oder einer anderen deutschen Universität um eine weitere Begutachtung. ²Ergibt sich nunmehr, dass zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Arbeit vorschlagen, so ist nach Abs. 1 bis 3 zu verfahren. ³Ergibt sich, dass zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Ablehnung vorschlagen, so ist die Arbeit abzulehnen, sofern nicht die abweichende Berichterstatterin oder der abweichende Berichterstatter die Entscheidung des Promotionsausschusses anruft. ⁴Der Promotionsausschuss kann die Arbeit als Promotionsleistung annehmen und die Bewertung im Rahmen von § 15 Abs. 1 selbst festlegen.
- (5) ¹Wird gemäß Abs. 2 Einspruch erhoben, so beschließt der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ²Vor einer Ablehnung holt er ein weiteres Gutachten ein.

- (6) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Promotionsverfahren beendet.
- (7) Die Entscheidung über die Annahme ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Die Benotung der Dissertation richtet sich nach folgendem Bewertungsschema:

summa cum laude (ausgezeichnet): 0 bis 0,4
 magna cum laude (sehr gut): 0,5 bis 1,4
 cum laude (gut): 1,5 bis 2,4
 satis bene (befriedigend): 2,5 bis 3,4
 rite (ausreichend): 3,5 bis 4,0
 insufficienter: 4,1 bis 5,0.

²Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Berichterstattern vorgeschlagenen Noten. ³Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

- (2) ¹Weichen die Benotungsvorschläge um mehr als eine Notenstufe voneinander ab und ändern die Berichterstatterinnen und Berichterstatter ihre Vorschläge nicht, so ist nach § 14 Abs. 4 Satz 1 zu verfahren. ²Das Drittgutachten ist in die Notenbildung gemäß Abs. 1 einzubeziehen.

§ 16 Einsichtsrecht

¹Die eingereichten Dissertationsexemplare und die elektronische Fassung der Dissertation verbleiben mit den Gutachten bei den Fachbereichsakten. ²Die Bewerberin oder der Bewerber kann Einsicht in die Gutachten über die Dissertation nehmen. ³Wird die Dissertation angenommen, so wird die Einsicht nach der mündlichen Prüfung gewährt. ⁴Der Bewerberin oder dem Bewerber sind nach der mündlichen Prüfung auf Wunsch die Gutachten in Abschrift auszuhändigen.

V. Mündliche Prüfung

§ 17 Zweck und Form der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber gründliche rechtswissenschaftliche Kenntnisse hat und wissenschaftliche Probleme selbständig durchdenken kann.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung findet in der Form einer Disputation statt, in der die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation verteidigt. ²Die Bewerberin oder der Bewerber trägt zu Beginn der Disputation die grundlegenden Thesen ihrer oder seiner Dissertation vor; der Vortrag soll 15 Minuten nicht überschreiten. ³Die Thesen sind spätestens zehn Tage vor der Prüfung im Dekanat einzureichen.

§ 18 Prüfungskommission

- (1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Ihr gehören die erste Berichterstatterin oder der erste Berichterstatter sowie regelmäßig die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter über die Dissertation an. ³Die weiteren Kommissionsmitglieder bestimmt die Dekanin oder der Dekan aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen (§ 12 Abs. 1 und 2). ⁴Unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 kann die Dekanin oder der Dekan eine Professorin oder einen Professor eines anderen Fachbereichs oder einer anderen deutschen Universität zur zusätzlichen Prüferin oder zum zusätzlichen Prüfer bestellen.

- (2) Ist die erste Berichterstatterin oder der erste Berichterstatter auf unabsehbare Zeit daran gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, so kann die Dekanin oder der Dekan an ihrer oder seiner Stelle eine andere prüfungsberechtigte Person (§ 12 Abs. 1 und 2) zum Mitglied der Prüfungskommission bestimmen.
- (3) Den Kommissionsvorsitz führt ein Mitglied, das nicht zu den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern über die Dissertation gehört; es wird von der Dekanin oder dem Dekan aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder bestimmt.
- (4) Während der Disputation (§ 17 Abs. 2) ist jede Professorin und jeder Professor des Fachbereichs berechtigt, Fragen an die Bewerberin oder den Bewerber zu stellen.
- (5) ¹Die Prüfungskommission beschließt mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 19 Ablauf der mündlichen Prüfung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Bewerberin oder den Bewerber und die Mitglieder der Prüfungskommission zur mündlichen Prüfung und macht die Einladung hochschulöffentlich bekannt.
- (2) ¹Die Disputation dauert in der Regel eine Stunde. ²Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der ganzen Prüfung anwesend sein. ³Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt.
- (3) ¹Die Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers kann die oder der Kommissionsvorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 20 Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) ¹Für die Benotung der mündlichen Prüfung, die nach einer Aussprache der Prüfer durch die Prüfungskommission erfolgt, gilt § 15 Abs. 1. ²Jeder Prüfer gibt eine Einzelnote. ³Die Note der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.
- (2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie wenigstens mit „rite“ benotet wird.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung den Prüfungstermin versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Die für Versäumnis oder Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Werden die Gründe als hinreichend anerkannt, so ist ein neuer Prüfungstermin anzuberaumen.
- (4) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie binnen Jahresfrist einmal wiederholt werden. ²Beantragt die Bewerberin oder der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden gewertet, so ist die Promotionsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren beendet.

§ 21 Gesamtbewertung der Promotion

- (1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen (§ 14) und die mündliche Prüfung bestanden (§ 20) ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der dreifachen Note der Dissertation und der einfachen Note der mündlichen Prüfung geteilt durch vier. ²Das Bewertungsschema gemäß § 15 Abs. 1 findet Anwendung.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung einschließlich etwaiger Auflagen (§ 13 Abs. 1 Satz 3) wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit mündlich eröffnet. ²Ist die Promotionsprüfung nicht bestanden, so teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Bewerberin oder dem Bewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.
- (4) ¹Auf Wunsch wird der Bewerberin oder dem Bewerber eine vorläufige Bescheinigung unter Hinweis auf § 24 Abs. 2 erteilt. ²Diese Bescheinigung gilt nicht als Promotionsurkunde.

VI. Veröffentlichung der Dissertation

§ 22 Veröffentlichungspflicht

- (1) ¹Die Dissertation ist zu veröffentlichen und so in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Die Veröffentlichung hat im Wesentlichen in der Fassung zu erfolgen, in der die Dissertation endgültig bewertet wurde; die Erfüllung von Auflagen, die gemäß § 13 Abs. 1 gemacht wurden, bleibt unberührt.
- (2) Zum Zweck der Veröffentlichung hat die Verfasserin oder der Verfasser über die in den Prüfungsakten des Fachbereichs befindlichen zwei Exemplare hinaus unentgeltlich abzuliefern
- a) 80 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
 - b) drei Exemplare der Dissertation, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - c) eine elektronische Version nach Maßgabe der Verfahrensregeln der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation von Dissertationen in der am Tag der mündlichen Prüfung geltenden Fassung sowie für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen.
- (3) Die Pflichtexemplare nach Abs. 2 Buchst. a) und b) sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 2 zu gestalten ist.
- (4) ¹Die Ablieferung nach Abs. 2 muss innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung beim Fachbereich erfolgen. ²Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ³Die Dekanin oder der Dekan kann die Ablieferungsfrist verlängern.

§ 23 Revisionschein

- (1) ¹Das zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der ersten Berichterstatterin oder dem ersten Berichterstatter vor Drucklegung oder Ablieferung zur Revision vorzulegen. ²Hat die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter Auflagen gemacht (§ 13 Abs. 1), so ist auch ihr oder ihm das Manuskript vorzulegen.
- (2) Mit dem Revisionschein bestätigen die Berichterstatterinnen und Berichterstatter, dass das zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskript der Dissertation mit dem Gegenstand der Promotionsprüfung im Wesentlichen übereinstimmt und ggf. gemachte Auflagen erfüllt sind.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat den unterschriebenen Revisionschein mit den Pflichtexemplaren dem Fachbereich einzureichen.
- (4) ¹Ohne Revisionschein wird die Promotion nicht vollzogen. ²§ 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

VII. Verleihung und Entziehung des Doktorgrades

§ 24 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Promotionsprüfung bestanden und die Verpflichtungen aus §§ 22, 23 erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung oder Übersendung der Promotionsurkunde (Anlage 3). ²Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist in die Promotionsurkunde neben der Gesamtnote die Bewertung der Dissertation aufzunehmen.
- (2) Vor Erhalt der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.
- (3) ¹Ist die Dissertation zur Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag angenommen, so kann die Dekanin oder der Dekan nach Vorlage des Verlagsvertrages der Bewerberin oder dem Bewerber befristet gestatten, den Doktorgrad vor Vollzug der Promotion zu führen. ²Dieses Recht soll auf ein Jahr befristet sein, die Dekanin oder der Dekan kann die Frist einmalig um bis zu ein weiteres Jahr verlängern.

§ 25 Vollzug der Ehrenpromotion

Die Ehrenpromotion (§ 2) erfolgt durch Überreichung der Promotionsurkunde, in welcher die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 26 Fehlverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers

- (1) ¹Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Promotionsverfahren getäuscht hat oder dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so soll der Promotionsausschuss die Promotionsprüfung für nicht bestanden erklären und das Verfahren einstellen. ²Die Bewerberin oder der Bewerber ist zuvor anzuhören, die Berichterstatter sollen angehört werden. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Wird eine Täuschung oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten in bezug auf eine Promotionsleistung nach Vollzug der Promotion bekannt, so soll der Promotionsausschuss die Promotionsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und den Doktorgrad entziehen. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. ³§ 48 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes findet Anwendung. ⁴Im Falle einer Entscheidung nach Satz 1 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne dieser Vorschrift liegt jedenfalls dann vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in erheblicher Weise gegen die Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, wie sie etwa die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Leitsätze v. 3.10.2012) und die Zivilrechtslehrervereinigung (Beschluss v. 17.9.2013) verabschiedet haben.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

VIII. Promotion in gemeinsamer Betreuung

§ 27

- (1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich an einer ausländischen Universität vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 - a) für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfung erforderlich ist
 - b) weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 - c) mit dem Fachbereich der ausländischen Universität eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist.

- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen Universität geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 6 Abs. 1) kann die Bewerberin oder der Bewerber bei der Anfertigung der Dissertation von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen Universität begleitet werden. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Abs. 1 zu nennen. ²§ 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) In der Vereinbarung nach Abs. 1 kann festgelegt werden, dass die Unterlagen nach § 8 Abs. 2, die Versicherung nach § 8 Abs. 3 sowie die Dissertation nach § 11 in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden können.
- (5) Mitglied der Prüfungskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen Universität sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen Universität geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht.
- (7) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 4 angefertigt.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Doktorurkunde erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Universität angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen vom 24.04.2008 ist. ³§ 21 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

IX. Inkrafttreten

§ 28

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) ¹Die §§ 8-26 finden auf Promotionsverfahren Anwendung, die mehr als sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderungen eingeleitet werden. ²Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen waren (§ 6a der Promotionsordnung i.d.F. vom 8.5.2002), sind vom Erfordernis der Annahmeentscheidung nach § 6 befreit; dies gilt nicht, wenn das Promotionsverfahren nach dem 31.12.2017 eingeleitet wird.

Anlagen

Anlage 1

Doktorandenbogen

Familienname:

Name:

Geb.-Datum:

Geb.-Ort:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Tel./Handy:

E-Mail:

Art der Promotionsberechtigung (Ausstellende Universität oder Ort des Hochschulabschlusses):

Noten der Examen (Erstes Staatsexamen / Zweites Staatsexamen): (Bitte Kopie des Zeugnisses beifügen):

Seminar (Bitte Kopie des Seminarscheins beifügen.):

ggf. Matr.-Nr.:

Betreuungszusage vom Betreuer/in:

Bei HonProf Angabe des vorauss. Zweitgutachters:

.....

Datum

Anlage 2

Musterblatt des Titelblattes

Vorderseite

..... (Titel)

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

vorgelegt von

.....

aus

.....

(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite

Berichterstatterin oder Berichterstatter:

.....

Mitberichterstatterin oder Mitberichtersteller:

.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 3

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

verleiht

im Dekanat der Professorin / des Professors für

Frau / Herrn
(Name der Doktorandin / des Doktoranden)

geboren am in
(Datum) (Ort)

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

.....
(Dissertationsthema)

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung am

den Grad

Doktorin / Doktor der Rechte (Dr. iur.)

mit der Gesamtnote (*Dezimalnote*)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin / Dekan)

(Siegel)

Anlage 4

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

und

die Fakultät (Name der Fakultät)

der Universität (Name der ausländischen Universität)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn

(Name der Doktorandin / des Doktoranden)

geboren am in
(Datum) (Ort)

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

.....
(Dissertationsthema)

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung am

den Grad

Doktorin / Doktor der Rechte (Dr. iur.)

mit der Gesamtnote

Osnabrück, den

....., den
(Ort) (Datum)

.....

.....

Dekanin / Dekan

Dekanin / Dekan der ausländischen Fakultät

Siegel der Universität
Osnabrück

Siegel der ausländischen
Universität